

Satzung der European Orthopaedic Research Society

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen European Orthopaedic Research Society e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister unter der Nummer VR 13564 eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Entwicklung der Orthopädie und Traumatologie sowie verwandter Fächer in Deutschland und Europa.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1 Der Verein ist ein uneigennütziger, unpolitischer Verein.

3.2 Die Zwecke des Vereins sind:

- Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung der Orthopädie und Traumatologie sowie verwandter Fächer in Deutschland und Europa.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, die ähnliche Ziele wie dieser Verein haben.
- Die Förderung und Verbreitung von wissenschaftlicher Information und die Ermöglichung zur Weiterentwicklung in der orthopädischen Wissenschaft in allen Aspekten, einschließlich Wissenschaft, Bildung und klinische Anwendung.

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gründung einer zentralen Verwaltung und Dokumentation
- Organisation von Konferenzen und Symposia
- Durchführung und Förderung von Schulungskursen
- Veröffentlichungen
- Förderung von Forschung und Fortbildung
- Einrichtung von Wissenschaftspreisen
- Verleihung, Förderung und Organisation von Reisestipendien und Studentenaustausch

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person mit Interesse an bzw. Bezug zur orthopädischen Wissenschaft werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und sonstigen Regelungen des Vereins zu befolgen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu bezahlen.

4.1. Aufnahme neuer Mitglieder:

Neue Mitglieder können auf Antrag in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) aufgenommen werden. Dem Antrag sind als Begleitschreiben beizufügen:

- a) zwei Empfehlungsschreiben von zwei bereits aufgenommenen Mitgliedern
oder
- b) eine dokumentierte Mitgliedschaft in einer anderen orthopädischen
Wissenschaftsgesellschaft.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nach Beschluss durch den Vorstand in Textform. Die Mitgliederversammlung wird über die neuen Mitglieder informiert.

4.2. Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst fünf verschiedene Gruppen:

- a) volles (senior) Mitglied: jede Person, die die unter § 4 genannten Kriterien erfüllt. Mitglieder anderer ausgewählter Vereine können einen reduzierten Mitgliedschaftsbeitrag erhalten.
- b) volles (Studenten) Mitglied.: jede Person, die die Kriterien von a) erfüllt und welche in prä- oder postpromotioneller Ausbildung steht. Ein reduzierter Mitgliedschaftsbeitrag kann auch hier zur Anwendung kommen.

- c) Ehrenmitglied: jede Person, die vom Vorstand empfohlen wird und einen besonderen Beitrag für die orthopädische Wissenschaft oder den Verein oder seine Ziele geleistet hat. Sie sind vom Bezahlen des Mitgliedbeitrages ausgenommen.
- d) Unterstützende Mitglieder: jede Person, welche den Verein unterstützen möchte, kann beim Vorstand eine unterstützende Mitgliedschaft beantragen.
- e) Abteilungsmemberschaft: Eine organisatorische Einheit (z. B. eine Abteilung, ein Labor o. Ä.) kann mit ihren Mitarbeitern als Abteilungsmitglied dem Verein beitreten. Die einzelnen Mitarbeiter, die im Antrag zu benennen sind, sind dann Mitglieder des Vereins. Hier wird ein spezieller Mitgliedsbeitrag für alle Mitarbeiter dieser Gruppe gemeinsam festgesetzt.

4.3 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen. Maßgeblich ist der Zugang beim Vorstand. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.

4.4. Ausschluss von Mitgliedern:

Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn eine Verletzung der Interessen und Ziele des Vereins, insbesondere eine erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegt oder eine öffentliche Rufschädigung erfolgt. Ebenso werden Mitglieder, welche über 3 Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben nach einmaliger Erinnerung mit einer Fristsetzung zur Zahlung von mindestens 14 Tagen ausgeschlossen, wenn keine fristgerechte Zahlung erfolgt ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand

kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Über deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten beiden Geschäftsjahre
- Entgegennahme und Bestätigung der Jahrestätigkeits- und der Jahresrechnungsbereichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Bestätigung von neuen Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern
- Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes über die Kassenprüfung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

8.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

8.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Das Protokoll wird vom Generalsekretär geführt, bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 10.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Mitglied der Mitteilung über das Ergebnis des Beschlusses und der Änderung des Zweckes nicht innerhalb von 20 Tagen in Textform widerspricht.
- 10.4 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das durch den Generalsekretär verfasst und unterzeichnet wird.

Das Protokoll enthält folgendes:

- Ort, Beginn und Ende der Mitgliederversammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Anwesenheitsliste mit Name und Unterschrift aller anwesenden Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Reihenfolge der behandelten Tagesordnungspunkte
- Anträge und deren Abhandlung
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse und Wahlverfahren

10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Verfahren mit Textform oder in einer Online-Versammlung gefasst werden. Insoweit gelten die Vorschriften über Einberufung, Beschlussfassung (insbesondere Mehrheitsregelungen) und die außerordentliche Versammlung entsprechend. Die Zustimmung aller Mitglieder zu diesem Verfahren ist nicht erforderlich. Die Abgabe der Stimme in Textform durch das Mitglied muss innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Beschlussgrundlagen durch den Vorstand beim Verein eingegangen sein. Der letzte Tag dieser Frist ist in der Aufforderung zur Abstimmung in Textform zu benennen. Nach dieser Frist eingehende Stimmabgaben sind ungültig. Die alle zwei Jahre abzuhaltende Mitgliederversammlung kann jedoch nicht in Textform oder als Online-Versammlung abgehalten werden.

§11 Vorstand

11.1. Wahl und Dauer der Vorstandsperiode

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren – gerechnet von der Wahl an - gewählt werden. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Eintragung des Amtsnachfolgers in das Vereinsregister im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet jedoch auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Eine zweimalige Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich. Dies gilt auch bei nicht unmittelbar anschließender Wiederwahl. Die Ausübung anderer Funktionen im Vorstand ist auch danach möglich, auch in diese Funktion ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

Die Regelungen zur Wiederwahl gelten erstmals ab Eintragung dieser Satzungsfassung in das Vereinsregister, auch für die bereits zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Vorhergehende Amtsperioden werden also nicht mitgezählt.

11.2 Vorstandspositionen, Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Er stellt zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar.

Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Präsident vertritt den Verein jedoch alleine.

11.3. Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten statt. Zusätzliche Vorstandssitzungen können vom Präsidenten einberufen werden.

Die Ladung erfolgt 7 Tage vor der Sitzung und kann mündlich, schriftlich, in Textform oder in sonstiger Form erfolgen. Versammlungen auf elektronischem

Weg, z.B. durch E-Mail, Internetforen, Telefon-, Online- oder Videokonferenzen und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sind ebenso möglich. Für die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten die Regelungen der Satzung für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

11.4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Führung des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von Mitgliedern
- Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Management wissenschaftlicher Treffen
- Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes (einschließlich Entscheidung über Investitionen)
- Erstellung der Jahrestätigkeits- und der Jahresrechenschaftsberichte
- Erledigung der Buchführung und sonstiger Aufzeichnungspflichten
- Vorbereitung der Aktivitäten des Vereines
- Vergabe von Preisen
- Einrichtung von Ausschüssen

Der Präsident soll die Geschäfte des Vereins überwachen und kontrollieren und den Vorsitz bei den Sitzungen führen. Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt der erste, ansonsten der zweite Vizepräsident diese Tätigkeiten. Der Schatzmeister soll die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen durchführen, die Ausgaben verwalten und die laufende Buchhaltung erstellen. Der Generalsekretär ist für das Protokoll bei Sitzungen und die Mitgliederliste verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder verteilen die dem Vorstand obliegenden Aufgaben untereinander durch Beschluss in der ersten nach einer Wahl stattfindenden Vorstandssitzung.

§ 12 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl der nächsten Kassenprüfer im Amt. Ihre Aufgabe ist die jährliche Prüfung der Vermögens- und Liquiditätsentwicklung sowie der laufenden Buchhaltung des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird dem Vorstand vorgelegt und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Kassenprüfung“ vorgetragen.

§ 13 Beirat, Ausschüsse

13.1 Ein Beirat - bestehend aus wichtigen klinischen und wissenschaftlich Tätigen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen - kann zur Unterstützung und Beratung des Vereins durch den Vorstand berufen werden.

13.2 Für alle Belange, die im Interesse des Vereins liegen, können Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter des Ausschusses in Absprache mit dem Vorstand einberufen.

13.3 Beirat und Ausschüsse sind keine Organe im Sinne des Vereinsrechts. Sie haben beratende bzw. vorbereitende Funktion und können Beschlussvorlagen für den Vorstand erstellen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die durch einfache Mehrheit der jeweiligen Mitglieder beschlossen wird.

§ 14 Schiedsgericht

Für die Klärung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird bei Bedarf eine Schlichtungsstelle eingesetzt, welche aus drei Vereinsmitgliedern besteht. Dabei wird von einer Partei ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört, dem Vorstand als Schlichter vorgeschlagen. Der Vorstand benennt dieses Mitglied als

Schlichter. Auf Anfrage dieses Schlichters muss die andere Partei innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Schlichter nominieren.

Nach maximal weiteren 7 Tagen wählen diese beiden Schlichtungsmitglieder ein drittes Mitglied. Diese Schlichter bilden die Schlichtungsstelle für die betreffende Streitigkeit. Die Schlichtungsstelle bestimmt einstimmig das Verfahren über die Durchführung der Schlichtung.

Erfolgt die Einrichtung der Schlichtungsstelle sowie die Bestimmung der wesentlichen Verfahrensregelungen nicht fristgemäß, so ist der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten eröffnet.

§ 15 Sprache

Die offiziellen Sprachen des Vereins sind Deutsch und Englisch.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Jede Änderung der Satzung und eine etwaige Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag zur Vereinsauflösung kann nur durch den Gesamtvorstand oder $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag zur Vereinsauflösung muss durch den Präsidenten jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Abstimmung in Textform mitgeteilt werden. Falls sich der Verein auflöst, werden aus dem Vereinsvermögen alle offenen Forderungen beglichen, das verbleibende Vermögen wird gemäß § 2 Ziffer 5 verwendet.

§ 17 Ratifizierung

Die vorstehende vollständige Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2011 beschlossen.